



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 44 Satzung vom 26.03.2004 über die 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11. November 1982, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 05.10.2001
- Seite 47 Rechtsverordnung vom 16.06.2003 über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen gemäß Ratsbeschluss vom 18.12.2002
- Seite 50 Genehmigung der Schularart "Gemeinschaftsgrundschule" für die Errichtung der städtischen Grundschule Neukirchen-Süd durch die Bezirksregierung Düsseldorf
- Seite 51 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
- Seite 53 Offenlegung der Richtwertkarte für die Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 54 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2002
- Seite 55 Verordnung vom 30.03.2004 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Bekanntmachungen der Sparkasse Am Niederrhein

- Seite 56 Satzung der Sparkasse Am Niederrhein

Satzung vom 26.03.2004 über die 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11. November 1982, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 05.10.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen (EntlKommG) vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV NW. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.03.2004 folgende Satzung über die 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11. November 1982 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.11.1982 wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 1 c) erhält folgende Fassung:

(1 c) Fotokopien und Ausdrücke	
Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	
für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
ab der 11. Seite jeweils	0,30
Fotokopien und Ausdrücke größer als DIN A4	
je Seite	0,75
Farbfotokopien und Ausdrücke	
A4 je Seite	1,00
A3 je Seite	1,50
A2 je Seite	2,50

In Tarifstelle 12 wird an das Wort «Lichtpausen» die Wörter «und Plots» angefügt.

Neu aufgenommen werden die Tarifstellen 16, 17, 18 und 19:

16	Abgabe von Bauleitplänen	
16.1	Flächennutzungsplan	
16.11	Legende, je Stück	2,50

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
30. Jahrgang **Erscheinungstag: 02.04.2004** **Nr. 3**

16.12	Gesamtplan, 1 : 10.000, mehrfarbig, incl. Legende, je Stück		39,00
16.121	Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück		32,50
16.122	Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück		26,00
16.123	Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück		19,50
16.124	Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück		13,00
16.2	Bebauungsplan		
16.21	Textliche Festsetzungen,		
16.211	Seite DIN A4		0,50
16.212	Seite DIN A3		1,00
16.22	Legenden,	s/w	farbig
16.221	Seite DIN A4	0,50	2,50
16.222	Seite DIN A3	1,00	5,00
16.23	Planzeichnungen,	s/w	farbig
16.231	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	30,00	39,00
16.232	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	25,00	32,50
16.233	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	20,00	26,00
16.234	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	15,00	19,50
16.235	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	10,00	13,00
16.24	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung,	s/w	farbig
16.241	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	9,00	12,00
16.242	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	7,50	10,00
16.243	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	6,00	8,00
16.244	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	3,00	6,00
16.245	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	2,00	4,00
17.	Abgabe sonstiger Pläne (auch nicht mehr gültige Unterlagen)		
		s/w	farbig
17.1	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	28,00	40,00
17.2	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	22,50	34,00
17.3	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	18,50	27,00

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
30. Jahrgang **Erscheinungstag: 02.04.2004** **Nr. 3**

17.4	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	13,50	20,00
17.5	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	10,50	15,00
17.6	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	s/w	farbe
17.61	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	10,00	21,00
17.62	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	5,00	17,00
17.63	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	4,00	14,00
17.64	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	3,00	10,00
17.65	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	2,00	8,00
18.	Recherchebasierte Auskünfte an Ingenieurbüros, Architekten, Bauträger usw., soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen		
18.1	einfacher Art und geringen Umfangs je Fall / Objekt		11,00
18.2	größeren Umfangs oder mit besonderen Untersuchungen (z.B. Rückgriff auf nicht mehr gültige Unterlagen) je Fall / Objekt		22,00
19.	Überlassung von Sitzungsräumen an Dritte je Benutzung und Tag 0,45 EURO /m ²		

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.03.2004 beschlossene 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
-

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 26.03.2004

Bernd Böing
Bürgermeister

Rechtsverordnung vom 16.06.2003 über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen gemäß Ratsbeschluss vom 18.12.2002

§ 1 Grund- und Hauptschulen

Das Gemeindegebiet umfasst 4 Grundschulbezirke und 2 Hauptschuleinzugsbereiche.

§ 2 Grundschulen

Die Schulbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

1. Gerhard-Tersteegen-Schule
Gemeinschaftsgrundschule Neukirchen-Nord
Jahnstraße 27

im Norden: Gemeindegrenze
im Osten: Gemeindegrenze
im Süden: Mitte Niederrheinallee
im Westen: Gleisübergang zum Kraftwerk, in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Seiltgenweg/Tersteegenstraße, östlich Mitte Seiltgenweg bis zum Schnittpunkt Geldernsche Straße, von dort in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze

2. Gemeinschaftsgrundschule Neukirchen-Süd
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 36

im Norden: Mitte Niederrheinallee
im Osten: Gemeindegrenze
im Süden: An der Neuen Mühle bis zum Schnittpunkt Weimannsweg, von dort in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der A40 mit der Lintforter Straße
im Westen: Lintforter Straße

3. Antonius-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Vluyn-Süd
Sittermannstraße 38

im Norden: Mitte Niederrheinallee und Grenze der Gemeinschaftsgrundschule
Neukirchen-Süd
im Osten: Grenze der Gemeinschaftsgrundschule Neukirchen-Süd
sowie Gemeindegrenze
im Süden: Gemeindegrenze
im Westen: Gemeindegrenze

4. Pestalozzi-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Vluyn-Nord
Waldmannsweg 30

im Norden: Gemeindegrenze
im Osten: Grenze der Gerhard-Tersteegen-Schule
im Süden: Mitte Niederrheinallee
im Westen: Gemeindegrenze

§ 3 Hauptschulen

Die Schuleinzugsbereiche werden wie folgt abgegrenzt:

1. Haarbeck-Schule

Gemeinschafts-Hauptschule Nord
Tersteegenstraße 87

im Norden: Gemeindegrenze
im Osten: Gemeindegrenze
im Süden: Mitte Niederrheinallee
im Westen: Gemeindegrenze

2. Diesterweg-Schule

Gemeinschafts-Hauptschule Süd
Hartfeldstraße 45

im Norden: Mitte Niederrheinallee
im Osten: Gemeindegrenze
im Süden: Gemeindegrenze
im Westen: Gemeindegrenze

§ 4 Schulbezirkskarten

Die in den §§ 2 und 3 beschriebenen Grenzen sind in den bei der Stadtverwaltung niedergelegten Schulbezirkskarten eingetragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 12.06.1973, geändert durch Ratsbeschlüsse am 25.06.1976 und 29.11.1995, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.12.2003 beschlossene Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.06.2003

Bernd Böing
Bürgermeister

Genehmigung der Schulart "Gemeinschaftsgrundschule" für die Errichtung der städtischen Grundschule Neukirchen-Süd durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 29.04.2003 zum 01.08.2003 die Errichtung der städtischen Grundschule Neukirchen-Süd, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 36, mit einer noch gem. § 17 Schulordnungsgesetz NRW von den Erziehungsberechtigten zu bestimmenden Schulart, genehmigt.

Das Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart wurde in der Zeit vom 11. – 13.06.2003 durchgeführt. Abstimmungsberechtigt waren die Eltern/Erziehungsberechtigten von insgesamt **295 Kindern**. An dem Abstimmungsverfahren haben die Eltern/Erziehungsberechtigten von **126 Kindern (42,7 %)** teilgenommen.

Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Gemeinschaftsgrundschule	112 Stimmen
Katholische Bekenntnisschule	3 Stimmen
Evangelische Bekenntnisschule	3 Stimmen
Weltanschauungsschule	8 Stimmen
<u>ungültig</u>	<u>0 Stimmen</u>
Summe	126 Stimmen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben sich somit mit einer Mehrheit von 112 Stimmen für eine Gemeinschaftsgrundschule als Schulart der Grundschule Neukirchen-Süd entschieden. Dieser Entscheidung hat das Schulamt für den Kreis Wesel mit Schreiben vom 23.06.2003 zugestimmt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 17.02.2004 entschieden, dass die zum 01.08.2003 genehmigte neue städtische Grundschule Neukirchen-Süd aus der Zusammenlegung der vormaligen städtischen Gemeinschaftsgrundschulen Ernst-Moritz-Arndt- und Barbara-Schule als Gemeinschaftsgrundschule zu führen ist.

Neukirchen-Vluyn, den 05.03.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Marc Adomat
Beigeordneter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom **24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 300, 47506 Neukirchen-Vluyn für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Zimmer 300, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in der Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises wählen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, bis zum 23. Mai 2004, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a der Europawahlordnung, oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) Wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen-Vluyn, den 16. März 2004

Bernd Böing
Bürgermeister und Wahlleiter

Offenlegung der Richtwertkarte für die Stadt Neukirchen-Vluyn

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Kreis Wesel hat am 28.03.2001 die Richtwertkarte für das Stadtgebiet gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 und gemäß § 11 (1) der Gutachterausschussverordnung (GAVO NW) vom 07.03.1990 beschlossen.

Die Richtwertkarte mit den beschlossenen Richtwerten liegt gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (4) der Gutachterausschussverordnung (GAVO NW) in der Zeit vom

19. April 2004 bis zum 19. Mai 2004

im Rathaus, Zimmer 204 –Planungsamt-, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 (4) Gutachterausschussverordnung (GAVO NW) auch außerhalb der Offenlegungsfrist Auskünfte über Richtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kreis Wesel, Kreishaus, verlangt werden können. Außerdem können alle Bodenrichtwerte im Land Nordrhein-Westfalen auch im Internet unter **www.boris.nrw.de** eingesehen werden.

Neukirchen-Vluyn, den 23.03.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ingrid Otte
Erste Beigeordnete

Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2002

Gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Der Bericht liegt in der Zeit vom

05.04.2004 – 15.04.2004

im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, 29.03.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ingrid Otte
Erste Beigeordnete

Verordnung vom 31.03.2004 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntag geöffnet sein:

am 09.05.2004 im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 08.05.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.03.2004 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2004

Ingrid Otte
Erste und technische Beigeordnete

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Gemäß § 5 (2) Sparkassengesetz - SpkG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2002 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg am 15.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die **Sparkasse am Niederrhein** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse am Niederrhein** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Gewährträger / Träger

- (1) Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuß,
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2004 aus 35 weiteren Mitgliedern,
 - bb) in der Wahlperiode 2004 bis 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern,
 - bc) danach aus 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genußrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuß

Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- c) 7 weiteren Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode 2009.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Personen.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 15.03.2004

**Sparkassenzweckverband für den
Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

**Bernd Böing
Verbandsvorsteher**
